

3. Jahrgang

Ausgabetag: 26.01.2010

Nummer: 4

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
6.	Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung „Dachsanierung an der Wendelinusschule, 50354 Hürth“ (Konjunkturpaket II)	20-21
7.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 02.02.2010	22-23
8.	Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	24-26

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung „Dachsanierung an der Wendelinusschule, 50354 Hürth“ (Konjunkturpaket II)

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/530, Fax: 02233/53449
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: ca. 1.300 qm Ziegeldachsanierung mit Zwischensparren- dämmung
4	Ort der Leistung	GS Wendelinus, Cäcilienstraße 5, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	18. – 26. KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	26.02.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	Herr Hecker 02233/53463 Zimmer 442
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 32,90€ und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0020 und der Vermerk " Ausschreibung Dach Wendelinusschule " anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/ Submission	Die Submission findet am 11.03.2010 um 10:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 26.04.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Abrechnungs- bzw. Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB

16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln

Hürth, den 19.01.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 02.02.2010

Am Dienstag, den 02.02.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat
7	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2010 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2013
8	Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB b) Satzungsbeschluss gemäß § 34 (4) BauGB
9	Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ im Stadtteil Efferen hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10	Veröffentlichung der Bekanntgabe von frühzeitigen/vorgezogenen Bürgerbeteiligungen und Offenlegungen von Bauleitplanentwürfen in Tages- und Wochenzeitungen

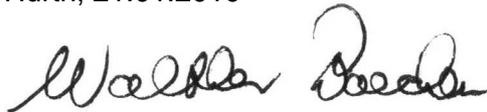
11	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
------------	--------------------

14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.01.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Februar 2010** findet die

die Wahl des Integrationsrates

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Hürth ist im Stimmbezirk 01.0 zusammengefasst.

Der Wahlraum für den Stimmbezirk 01.0 befindet sich im Foyer des Rathauses, I. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth und ist den Wahlberechtigten auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 11.01.2010 bis zum 14.01.2010 zugestellt wurden, mitgeteilt worden.

Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgt im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth. Die Briefwahlvorstände treten hierzu um 17:00 Uhr zusammen. Das Ergebnis der Briefwahl wird im Wahllokal ausgezählt.

3. Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes 01.0 eingetragen ist, kann im Wahlraum wählen.

Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Bürgern der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

5. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann **nur eine** Bewerbung, d.h. entweder die Wählergruppe oder der Einzelbewerber, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung erfolgt durch Ankreuzen oder indem auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Wählergruppe bzw. welcher Einzelbewerber die Stimme erhalten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann am Wahltag durch Stimmabgabe im Rathaus der Stadt Hürth oder vorab durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **07. Februar, 16:00 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - nicht amtlich hergestellt ist,
 - keine Kennzeichnung enthält,
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

7. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 21. Januar 2010



Walther Boecker
Bürgermeister